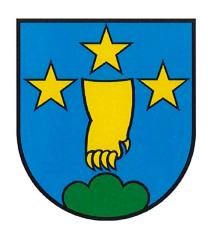
GEMEINDE VILLIGEN



Reglement über die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Vereinen sowie der Freiwilligenarbeit

Vereinsreglement

Das freiwillige und ehrenamtliche Engagement hat in der Schweiz eine lange Tradition. Die meisten Freiwilligen finden ihr Wirkungsgebiet in einem Verein. Freiwilligenarbeit deckt ein breites Spektrum von Leistungen. Von Sport- und Freizeitangeboten über kulturelle und musische Angebote bis hin zu sozialen und karitativen Dienstleistungen wird alles angeboten.

Die Gemeinde Villigen möchte die Freiwilligenarbeit und speziell Vereine fördern und wertschätzen, denn ehrenamtliches Engagement gehört zu den wichtigsten Grundpfeilern unseres demokratischen Milizsystems. Die Förderung des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements erzielt Effekte, welche sich auf das Zusammenleben im Dorf positiv auswirken können. Die Gemeinde Villigen ist vom Nutzen dieser Freiwilligenarbeit überzeugt. Eine partnerschaftliche Kooperation zwischen Gemeinden und Vereinen fördert nachhaltige Prozesse und trägt zum Gelingen der Zusammenarbeit bei. Mit diesem Reglement werden die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Vereinen geregelt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Unterstützung durch die Gemeinde erhalten Vereine/Organisationen der Freiwilligenarbeit, wenn sie in der Gemeinde in irgendeiner Form zu einem lebenswerten Gemeinwohl beitragen:

- Präventionsarbeit leisten: Psychische und physische Gesundheit fördern
- Integration: soziale Einbeziehung aller Gesellschaftsschichten
- Kultur und Brauchtum
- Kunst
- Jugend- und Altersarbeit
- Bildung und Erziehung
- Natur- und Umweltschutz
- Soziale Leistungen erbringen

Nicht unterstützt werden Vereine und Freiwilligenorganisationen welche wirtschaftliche oder unethische Zwecke verfolgen oder sich primär politisch oder religiös engagieren.

Die Mitglieder stammen vorwiegend aus Villigen. Das Engagement und Wirkungsgebiet des Vereins oder der Freiwilligenorganisation konzentriert sich überwiegend auf das Gemeindegebiet oder die gemeindenahen Örtlichkeiten und stiftet lokalen Nutzen.

2. Unterstützung durch die Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt Vereine mit materiellen und immateriellen Leistungen:

2.1. Zentrale Ansprechpersonen

Als zentrale Ansprechperson steht der Ressortverantwortliche des Gemeinderats zur Verfügung. Für administrative Belange können Vereinsverantwortliche die Gemeindeverwaltung kontaktieren.

2.2. Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen

Die Gemeinde stellt zur Ausübung der Vereins- oder Freiwilligenarbeit diverse Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Je nach Räumlichkeit sind die jeweiligen Benutzungsreglemente zu beachten.

Die Vereine können einmal jährlich für die Dauer eines Wochenendes den Antrag zur kostenlosen Benutzung einer der folgender Liegenschaften stellen:

- Turnhalle Erbslet
- ehemaliges Schul- und Gemeindehaus Stilli mit
 - Turnhalle
 - Bärensaal
- Trotte

In Ausnahmefällen und lediglich für öffentliche Anlässe kann der Gemeinderat die Liegenschaften für eine längere kostenlose Nutzungsdauer zur Verfügung stellen.

2.3. Koordinationssitzung

Der Gemeindeart lädt grundsätzlich einmal jährlich die Vereine zu einem Treffen ein. Dieser Anlass bietet Raum für Austausch zwischen Gemeindevertretern und den Vereinen. Er bietet auch die Möglichkeit, Terminkollisionen vorzubeugen und die Benützung von Liegenschaften und Infrastruktur zu koordinieren.

An der Koordinationssitzung werden ausserdem die Aufträge für die Papiersammlungen und die Durchführung der Bundesfeier erteilt. Diese Aktivitäten werden entschädigt und bieten den Organisationen die Möglichkeit, Einnahmen zu Gunsten der Vereinskassen zu generieren.

2.4. Pflegen der Vereinsliste im Internet

Die Vereine haben die Möglichkeit, ihren Verein auf der Internetseite <u>www.villigen.ch</u> vorzustellen. Alle Vereine einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung eingeladen, ihre aktuellen Texte und Kontaktdaten einzureichen.

2.5. Publikationsmöglichkeiten im Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt erscheint regelmässig und dient als amtliches Publikationsorgan für die Bevölkerung von Villigen. Daher werden im Mitteilungsblatt nur Vereinsmitteilungen publiziert, wenn sie für die Gesamtbevölkerung relevant sind. Vereinsinterne Mitteilungen werden nicht publiziert.

2.6. Informationsstelen an den Dorfeingängen

Es besteht die Möglichkeit, öffentliche Vereinsanlässe an den Informationsstelen bei den Dorfeingängen kostenlos publik zu machen. Der Text für die Beschriftung der Stelen ist mindestens drei Wochen vor der eigentlichen Veröffentlichung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

2.7. Jährliche Beiträge

Als Zeichen der Wertschätzung erhalten aktive Vereine und Freiwilligengruppen einen Jahresbeitrag. Die Auszahlungen finden einmal jährlich im 2.Quartal statt. Dieser jährliche Gemeindebeitrag ist an keine konkrete Gegenleistung geknüpft und kann eine gewisse Grundfinanzierung sichern. Der jährliche Beitrag wird vom Gemeinderat festgelegt und ist für alle gleich hoch. Um den Beitrag erstmals zu erhalten, muss ein schriftliches Gesuch mit Antrag und Begründung eingereicht werden.

2.8. Sonderzahlungen

Die Organisationen haben die Möglichkeit, Anträge für Sonderzahlungen zu stellen. Die Anträge sind jährlich wiederkehrend bis Ende April mit Antrag und Begründung einzureichen. Die Unterlagen sind mit Dokumenten zu ergänzen, damit sich der Gemeinderat über die wirtschaftlichen Verhältnisse ein Bild machen kann.

Sonderzahlungen sollen einem gemeinnützigen Zweck dienen und möglichst einen breiten Nutzen haben.

2.9. Leistungsvereinbarungen

Übernehmen Vereine klar abgegrenzte Leistungen, welche die Gemeinde sonst selbst erbringen würde, werden Leistungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Vereinen geschlossen. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Zahlung einer Vergütung und der Verein erbringt im Gegenzug verbindlich festgelegte Leistungen.

3. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Gemeinderat Villigen Gemeindeammann

7

Gemeindeschreiberin

Sibylle Boss